B Depositenkassen-Reglement

E P

Depositenkassenreglement / v2020

Inhalt

1. Zweck 2
2. Berechtigung zur Kontoeröffnung 2
3. Einzahlungen 2
4. Auszahlungen 3
5. Verzinsung 4
6. Kontoauszug 4
7. Sicherheit 4
8. Weitere Bestimmungen 4
9. Inkraftsetzung 5
10. Übergangsbestimmungen 5

Gestützt auf Art. 18 der Statuten erlässt der Vorstand der BEP das folgende Reglement.

1. Zweck

Die Mitglieder der Genossenschaft BEP (nachfolgend: BEP) können in der Depositenkasse Geld zinstragend anlegen.

Mit dem Depositenkassengeld soll

1.1 eine möglichst hohe Eigenfinanzierung der Liegenschaften der Baugenossenschaft erreicht werden,

1.2 den Mitgliedern der Genossenschaft Gelegenheit zu sicherer und zinstragender Anlage von Geldbeträgen geboten werden,

1.3 für die Genossenschaft und die Kontoinhabenden ein Zinsvorteil angestrebt werden.

Die Geldeinlagen auf dem Depositenkonto sind als längerfristige Anlage und nicht für den persönlichen Zahlungsverkehr gedacht.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Berechtigt zur Kontoeröffnung sind die Mitglieder der BEP. Sie müssen die auf sie entfallenden Genossenschaftsanteile einbezahlt haben (mindestens in der Höhe der Mitgliedschaftsanteile). Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2.1 Bei Neumieterinnen und -mietern wird für die erstaufgeführte Mietperson auf dem Mietvertrag automatisch ein Depositenkonto eröffnet. Es wird von der BEP als Abwicklungskonto für allfällige Guthaben benützt.

2.2 Bei Nicht-Mieterinnen und -mietern wird das Konto mit der ersten Einzahlung eröffnet. Vor der Eröffnung des Depositenkontos muss der neue Kontoinhaber oder die neue Kontoinhaberin (Mitglied der BEP) eine Unterschriftenkarte ausfüllen und diese mit einem amtlichen Ausweis (Pass, Identitätskarte, Ausländerausweis) einreichen.

2.3 Staatsbürgerinnen und Staatsbürger der USA dürfen kein Konto eröffnen.

3. Einzahlungen

3.1 Einzahlungen können nur mit Referenz-Einzahlungsscheinen getätigt werden.

3.2 Es besteht kein Bargeldverkehr.

3.3 Einlagen können nur durch Bank- oder Postüberweisungen von Schweizer Institutionen geleistet werden. Postquittungen bzw. Bankbestätigungen werden als rechtsgültig anerkannt. Eingangsbestätigungen werden bei Einzahlungen ab CHF 3’000 versandt.

3.4 Die BEP kann von den Einlegenden eine Bestätigung verlangen, dass das einbezahlte Geld aus legalen Quellen stammt.

3.5 Die BEP kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen, einschränken oder zurückweisen.

3.6 Allfällige Bank- und Postgebühren können dem Kontoinhaber oder der Kontoinhaberin belastet werden.

4. Auszahlungen

4.1 Die BEP leistet auf schriftliches Verlangen hin Auszahlungen wie folgt, **wobei in jedem Fall eine Minimalanlagefrist von sechs Monaten beachtet werden muss:**

- sofort durch Anzeige per E-Mail oder schriftliche Kündigung bis CHF 10’000 pro Kalendermonat
- Rückzüge über CHF 10’000 bis 50’000 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist
- Rückzüge über CHF 50’000 bis 500’000 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer sechsmonatigen Kündigungsfrist
- Rückzüge über CHF 500’000 nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist.

Bei Kündigung eines Betrages über CHF 10‘000 bleibt das Recht, sich pro Kalendermonat CHF 10‘000 auszahlen zu lassen, unberührt.

Überweisungen erfolgen nur auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto, welches auf den Namen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers lautet.

Liegt der Todesschein vor, kann das Kapital auf ein bestehendes Konto, lautend auf die verstorbene Person, überwiesen werden. Im Bedarfsfall ist ein Erbschein vorzuweisen. Bei einer allfälligen Erbteilung kann die BEP ihren Aufwand verrechnen.

Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die BEP Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.

4.2 Begehren um Auszahlung sind schriftlich unter Angabe der genauen Bank- oder Postkontoverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Überweisungen erfolgen ausschliesslich auf ein Schweizer Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers oder der Kontoinhaberin. Es werden keine Zahlungen an Dritte ausgeführt.

4.3 Das Konto kann nicht überzogen werden.

4.4 Die Kündigung der Mitgliedschaft bei der BEP inklusive Todesfall gilt automatisch als Kündigung der Guthaben, für Beträge ab CHF 100’000 unter Einhaltung der in Ziffer 4.1 genannten Kündigungsfristen. Im Bedarfsfall erfolgt ein Rückbehalt für die Nebenkostenabrechnung.

4.5 Bei Wohnsitz von mehr als 5 Jahren im Ausland wird das Konto gekündigt. Die Verlegung des Wohnsitzes in die USA führt automatisch zur Kündigung des Kontos.

4.6 Bei Änderungen dieses Reglements sind die Kontoinhabenden berechtigt, innert Monatsfrist ab Erhalt der Mitteilung ihr Guthaben ganz oder teilweise mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen, wobei die gesetzliche Minimalanlagefrist von 6 Monaten dennoch einzuhalten ist.

4.7 Die BEP kann jederzeit das Depositenguthaben auf einen Monat zur Rückzahlung kündigen.

4.8 Für den Erwerb eines selbst bewohnten Eigenheims wird gegen Vorlegung entsprechender Unterlagen eine Ausnahme gewährt. In diesem Fall wird per Auszahlungsdatum die reglementarische Kündigungsfrist zurückgerechnet und der Zins für den Teil der Kündigungsfrist, der nicht eingehalten wurde, dem Depositenkonto belastet.

4.9 Bei ausserordentlicher Beanspruchung der Kasse und/oder aussergewöhnlichen Geldmarktverhältnissen kann die Genossenschaft vorübergehend die Rückzahlungen einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.

4.10 Für Auszahlungen können Spesen erhoben werden.

5. Verzinsung

5.1 Die Guthaben werden vom Tag der Gutschrift auf dem Bankkonto der BEP an verzinst. Die Verzinsung endet mit dem Tag des Rückzugs bzw. nach Ablauf der Kündigungsfrist.

5.2 Der Nettozins wird jährlich per 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiterverzinst.

5.3 Die Höhe des Zinsfusses wird von der BEP festgelegt. Auskunft zum aktuellen Zinsfuss erteilt die Geschäftsstelle. Der Zinsfuss kann auch auf der Website der BEP eingesehen werden.

6. Kontoauszug

Den Kontoinhabenden wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Auszug per 31. Dezember des Vorjahres zugestellt. Dieser enthält sämtliche Bewegungen für die Periode vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

7.1 Für die Verbindlichkeiten der Depositenkasse haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen der BEP.

8. Weitere Bestimmungen

8.1 Von den Kontoinhabenden erteilte Vollmachten sind bei der BEP zu hinterlegen. Die BEP betrachtet eine Vollmacht solange als gültig, bis ihr von den Kontoinhabenden, deren gesetzlicher Vertretung oder deren Rechtsnachfolge schriftlich ein Widerruf zur Kenntnis gebracht wird. Ferner bleibt die Vollmacht nach dem Tode oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit uneingeschränkt in Kraft. Eine Auszahlung erfolgt stets an ein auf den Namen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers lautendes Konto.

Erlangt die BEP Kenntnis vom Tod der Vollmacht gebenden Person, so kann die BEP die Bevollmächtigung, insbesondere Rückzüge vom Depositenkonto, ausserdem vom Nachweis zusätzlicher Legitimation abhängig machen (z.B. Erbschein, Willensvollstreckungszeugnis).

8.2 Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehenden Schaden tragen die Kontoinhabenden, sofern die BEP kein grobes Verschulden trifft.

8.3 Schaden, der aus Übermittlungsfehlern entsteht, tragen die Kontoinhabenden, sofern die BEP kein grobes Verschulden trifft.

8.4 Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die BEP lediglich für den Zinsausfall, und auch dies nur bei grobem Verschulden.

8.5 Die BEP ist berechtigt, das Depositenguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber der kontoinhabenden Person oder deren Rechtsnachfolge zustehen.

8.6 Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse der Kontoinhabenden. Adressänderungen sind der BEP bekannt zu geben.

8.7 Die Verwaltung der Depositenkasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle der Genossenschaft. Vorstand, Revisionsstelle und Angestellte, welche in die Geschäftsführung der Depositenkasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur den Kontoinhabenden und allfälligen ihrer Bevollmächtigten erteilt werden.

8.8 Der Vorstand kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden den Kontoinhabenden schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.

9. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 25. Mai 2020 genehmigt und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. (Es ersetzt das Reglement vom 1. Juli 2011.)

10. Übergangsbestimmungen

Keine